

SG_GERICHTE B 2017/9 vom 26. April 2017

SG Gerichte, 2017-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2017_9

FR: SG_GERICHTE B 2017/9 du 26 avril 2017

IT: SG_GERICHTE B 2017/9 del 26 aprile 2017

Regeste

Festsetzung der Parteientschädigung nach Rückweisung durch das Bundesgericht. Art. 98 Abs. 1 VRP (sGS 951.1), (Verwaltungsgericht, B 2017/9).

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 98 Abs. 1 VRP besteht im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten, welche den am Verfahren Beteiligten gemäss Art. 98bis VRP nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt werden. Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272, ZPO) über die Parteientschädigung finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP). Gemäss Bundesgerichtsurteil 1C_301/2016 (E. 3.6) ist die Parteientschädigung zugunsten der Beschwerdegegnerin festzusetzen. Diese hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vollumfänglich obsiegt. Ihre Rechtsvertreterin hat eine Kostennote im Betrag von Fr. 3'931.20 (Honorar von Fr. 3'500.-- gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, sGS 963.75 [HonO], Barauslagen von Fr. 140.- und Mehrwertsteuer von Fr. 291.20) eingereicht. Unter Berücksichtigung des Aufwandes erscheint diese Entschädigung zulasten des Beschwerdeführers als angemessen. Die Mehrwertsteuer wird grundsätzlich dazu gerechnet (Art. 29 HonO). Da die Beschwerdegegnerin aber selber mehrwertsteuerpflichtig ist, kann sie die der Honorarrechnung ihrer Anwältin belastete Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen. Daher muss die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer von Fr. 291.20 bei der Bemessung der ausseramtlichen Entschädigung nicht zusätzlich berücksichtigt werden (VerwGE B 2013/181 vom 19. August 2014, E. 6). Diese ist somit auf Fr. 3'640.-- festzusetzen.

E. 2

Für diesen Entscheid werden weder amtliche Kosten erhoben (Art. 97 VRP) noch ausseramtliche Kosten entschädigt. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 4/5

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.